

## **Protokollerklärung der Länder Sachsen und Brandenburg**

von

Staatsminister Wolfram Günther

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (**Haushaltsgesetz 2021**)

BR-Drs.: 516/20

zu **Punkt 2a** der 995. Plenarsitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Die Länder Sachsen und Brandenburg geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Einzelplan: 06  
Kapitel: 0603  
Titelgruppe: -  
Titel: 685 03  
Seite: 50/Einzelplan 06

HH-Ansatz: .....von.....auf.....

Ergänzung der Erläuterung wie folgt:

„... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung.“

Begründung:

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im derzeit geltenden Dritten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 15.02.2016 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Art. 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung. Der Abschluss eines vierten Finanzierungsabkommens ist noch in diesem Jahr beabsichtigt.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb unter Beachtung der §§ 23 und 44 SÄHO als institutionelle Förderung. Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellem Umfang Projekte bezuschusst.

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.